

Recill.sanw.3itin
Sozialgericht
Berlin
Invalidenstraße 52

10557 Berlin

Nur per Telefax: 030 397 486 30

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Unser Zeichen

766/13 ek
(Bitte stets angeben!)

Datum

Dienstag, 10. Dezember 2013

In dem Verfahren

Ralph Boes ./, Jobcenter BerUn Mitte - Rechtsstelle -
~: S 144 AS 28530/13 ER

nehme ich zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 04.12.2013 wie folgt
Stellung:

Die Antragsgegnerin verkennt, dass ein Obsiegen in der Hauptsache
überwiegend wahrscheinlich ist. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines
menschewürdigen Existenzminimums lässt nämlich kein Abweichen von
diesem Existenzminimum zu.

Das Existenzminimum muss in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein
(vgl. BVerfGE 125, 175 <253>). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein
menschewürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20
Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das
physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht (BVerfG, 1
BvL 10/10 vom 18.7.2012, Rn. 120).

Zudem muss die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums
durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits
unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein Hilfebedürftiger darf
nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden,
deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen
gewährleistet ist. Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet

sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Rn.91).

Begriffe wie "in jedem Fall", "zu jeder Zeit" und "stets" lassen jedoch kein Abweichen von diesem Existenzminimum zu. Dies ist schließlich auch schon in dem Begriff "Minimum" beinhaltet, da es geringere Leistungen ausschließt.

Zudem verweise ich nochmals darauf, dass der am 18.09.2013 ergangene Beschluss des Sozialgerichts Berlin (5 147 A5 20810/13 ER) nicht zu überzeugen vermag, weil in diesem lediglich quantitativ diejenigen Autoren benannt werden, die sich gegen die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen im 5GB II ausgesprochen haben.

Es ist zwar zutreffend, dass das Grundgesetz nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger voraussetzungsloser Sozialleistungen gewährt. Die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09) hatte jedoch die Anrechnung von Einkommen, das als Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt wurde, zum Gegenstand. Aber auch in dieser Entscheidung wurde betont, dass es einen Anspruch auf diejenigen Mittel gibt, die zur Wahrung eines menschenwürdigen Daseins erforderlich sind:

"Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG enthält einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung derjenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind (vgl. BVerfGE 82, 60 <80>; BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 u. a. -, NJW 2010, S. 505 <508, Rn. 135>). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin enthält das Grundrecht keinen Anspruch auf Leistungen zur Rücklagenbildung oder zur Finanzierung der Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule. Wenn die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein der Bürger sichergestellt sind, liegt es allein in der Entscheidung des Gesetzgebers, in welchem Umfang darüber hinaus soziale Hilfe gewährt wird (vgl. BVerfGE 17, 210 <216>; 40, 121 <133>; 82, 60 <80>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. Oktober 1991 -1 BvR 1159/91 -, juris, Rn. 8).

Auch das L5G Nordrheinwestfalen hat daher am 24.04.2013 zur Kürzung beim Asylbewerberleistungsgesetz Folgendes entschieden, was jedoch auch uneingeschränkt hier gilt (L 20 AY 153/12 B ER), :

"Gleichwohl erscheint die nähere Charakterisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch das BVerfG in einer Weise unmissverständlich und insbesondere vorbehalt- bzw. bedingungslos (vgl. O.), dass für Leistungsabsenkungen auf ein Niveau unterhalb von das Existenzminimum sichernden Leistungen kein Raum bleibt;"

"Insbesondere lässt sich im Rahmen von § 1a AsylbLG - entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin - das zur Gewährleistung des Existenzminimums Unerlässliche unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG nicht allein auf einen "Kernbereich" vor allem der physischen Existenz reduzieren."

"Eine derartige Aufspaltung des Existenzminimums in einen unantastbaren physischen Kernbereich und einen ganz oder teilweise vernachlässigungsfähigen gesellschaftlich-kulturellen Teilhabebereich ist jedoch mit dem einheitlichen Gewährleistungsumfang des Grundrechts unvereinbar. Denn bietet Art. 1 Abs. 1 LVm. Art. 20 Abs. 1 GG - so ausdrücklich das BVerfG (vgl. a.a.O. Rn. 90 und 129) - eine einheitliche grundrechtliche Garantie auf die zur Wahrung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen materiellen Voraussetzungen, so lässt dies keinen Raum für eine Reduzierung des Grundrechts auf einen Kernbereich der physischen Existenz. Das Minimum für die Existenz bezeichnet vielmehr bereits denklogisch einen nicht unterschreitbaren Kern, Der gesamte Leistungsumfang des Existenzminimums muss somit zugleich sein Mindestinhalt sein (so auch Neskovic/Erdem, Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV - Zugleich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht, in SGB 2012, S. 134 ff., 137), der "in jedem Fall und zu jeder Zeit" gewährleistet sein muss."

Der Bedarf ist jedoch bei dem Antragsteller nicht streitig. Es geht bei ihm auch nicht um die Finanzierung einer Privatschule oder Rücklagenbildung. Dem Antragsteller wird vielmehr das in jedem Fall und zu jeder Zeit zu gewährende menschenwürdige Existenzminimum verwehrt.

Auch verkennt die Antragsgegnerin, dass vorliegend ein Eilbedürfnis gegeben ist. Die Bürgerinitiative Bedingungsloses Grundeinkommen e.V. gewährt dem Antragsteller vorliegend lediglich ein Darlehen für die Mietkosten und die Kosten der Krankenkasse. Dies wurde auch durch den Darlehensvertrag glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat diese Kosten vollständig an die Initiative zurück zu zahlen. Der Antragsteller hat mithin glaubhaft gemacht, dass ihm ein Abwarten in der Hauptsache nicht zumutbar ist, weil er sich bis dahin stark verschulden muss. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, sich derart stark zu verschulden, weil ihm ein Grundrecht verwehrt wird, daher ist eine Entscheidung im Eilverfahren geboten.

Jedenfalls stellt die Möglichkeit Lebensmittelgutscheine bei der Antragsgegnerin zu beantragen keinen Grund da, der das Eilbedürfnis entfallen lässt. Denn bei den Lebensmittelgutscheinen handelt es sich um eine Ermessensleistung der Antragsgegnerin. Sie muss diese nicht gewähren.

Auch ist fraglich, ob die Berufung auf eine Zusicherung für einen anderen Bewilligungszeitraum, die unter der Bedingung erging, dass der Antragsteller einen Antrag auf Lebensmittel stellt, rechtsverbindlich ist. ", "

In jedem Fall ist die Bewilligung vom Antrag des Antragstellers abhängig. Ungewisse Ereignisse können jedoch ein Eilbedürfnis nicht entfallen lassen. Zumal der Antragsteller auch keinen Antrag für Lebensmittelgutscheine gestellt hat, vielmehr hat er der Antragsgegnerin bereits zuvor dargelegt, dass er es entwürdigend findet, mit den Gutscheinen einkaufen zu müssen.

Zudem tangieren Lebensmittelgutscheine auch nur einen Teil des menschenwürdigen Existenzminimums und können dessen Verletzung nicht kompensieren. Wegen der Verschuldung des Antragstellers und der Verletzung in seinem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist daher eine Entscheidung im Eilverfahren geboten.

Abschrift anbei